

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart**

**LVN/X.400: C=DE; A=DBP; P=BWL; O=MLR; S=POSTSTELLE
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)**

Untere Forstbehörden

über die Regierungspräsidien
Freiburg
Tübingen

Stuttgart, 12.04.2005

Durchwahl (07 11) 1 26- 2141

Name: Herr Dilling / Herr Wippel

Aktenzeichen: 54-8652.00

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

FVA Freiburg
VSH Baden-Württemberg
Forstkammer Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Gütesortierung von Nadelrundholz; Sortierung von Langholz L3b+ im Anhalt an die prENV 1927-1

Sortiermerkblätter für Stammholz der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg und den Baden-Württembergischen Sägewerksverbänden

Anlage

Sortierkriterien

Vor dem Hintergrund der Sortierkriterien die - in Anlehnung an die prENV 1927 - bei Fichte/Tanne-Standardlängen der Stärkeklassen L 3b+ angewendet werden, sieht die Landesforstverwaltung Baden-Württemberg den Bedarf, entsprechende Regelungen auch für starkes Fichte-/Tanne-Stammholz in langer Form einzuführen.

In Abänderung der bisher gebräuchlichen Sortierung nach den Sortiermerkblättern für Stammholz Baden-Württemberg (Stand 10.88) wird künftig im Staatswald bei der Sortierung von Fichte-/Tanne-Stammholz lang und Abschnitten, Stärkeklassen L3b+, die Sortierung nach den in der Anlage beschriebenen Kriterien vorgenommen. Die Anlage ersetzt insoweit die bisherigen Regelungen des Sortiermerkblattes. Die Anwendung der Sortiervorschriften gilt für alle Verkäufe aus dem Staatswald Baden-Württemberg. Da es sich bei den in der Anlage festgelegten Sortierkriterien um eine Änderung bzw. Ergänzung der ansonsten unverändert gültigen Sortiermerkblätter für Stammholz handelt, kommen diese neuen Sortierkriterien grundsätzlich auch für Holzverkäufe der Landesforstverwaltung für andere Waldbesitzer zur Anwendung (AGB-HV, Punkt 2.2.2).

Sofern die in der Anlage beschriebene Sortierung zur Anwendung gelangt, müssen beim Langholz Klammerstämme (i.d.R. B / C) ausgehalten werden. Standardlängen werden

grundsätzlich nur einer Güte zugeordnet. Die Sortengrenze ist streng einzuhalten. Klammerstämme werden nach den Vorschriften des Handbuchs Holzeinschlag/Holzverkauf, Kap. 2.3.2, markiert.

Bei der Aufnahme von Klammerstämmen wird das Zumaß nur auf die Gesamtlänge des Stammes gewährt, nicht für die einzelnen "virtuellen" Abschnitte.

Die oben beschriebene Klammerstamm-Regelung findet für Verkäufe, die von dieser Regelung nicht erfasst sind (Fi- / Ta-Sth < L 3b), keine Anwendung. Hier gelten die Sortiermerkmale für Stammholz Baden-Württemberg (Stand 10.88) uneingeschränkt.

Die Unteren Forstbehörden werden ergänzend auf folgendes hingewiesen:

- Die Regelungen gelten für Stammholz in langer Form bzw. für Standardlängen ausschließlich der **Stärkeklassen L3b und stärker**.
- Verwendungsorientierte Sortierungen von Nadel-Wertholz bleiben unberührt.
- Wertholz kann entsprechend der Vermarktungsmöglichkeiten sortiert und ausgehalten werden. Sofern Wertholzklötze abgetrennt werden, ist dies in der Holzliste zu vermerken.
- **Astigkei**t: Bei Astdurchmessern > 4cm wird in Güteklasse C sortiert (Messung des kleinsten Durchmessers der an der Schnittstelle dunkler abgezeichneten Astfläche).
- **Risse**: Kreuz- und Spinnenrisse mit Ausnahme von Trockenrissen sind in den Güteklassen A und B nur bis ¼ des Durchmessers zulässig.
- **Ringschäle**: In Güteklasse A und B bis zu ¼ des Stammdurchmessers, in der Güteklasse C bis zu 1/3 des Durchmessers zulässig. In der Güteklasse D ist Ringschäle bis zur Hälfte des Durchmessers zugelassen.
- **Abholzigkeit**: Diese wird wie bisher okular eingeschätzt. In Güteklasse B ist eine Abholzigkeit bis 2 cm/lfm zulässig (Messung zwischen Mittendurchmesser der einzelnen Sorte und schwachem Ende/Zopf).
- **C-Stämme** werden mittels Sprühfarbe markiert (i.d.R. gepunktet, auch möglich mittels 'C').
- Die Nummerierung der Stämme erfolgt ausschließlich mit **zellstofftauglichen Nummernplättchen**, sofern mit dem Kunden keine abweichende Regelung vereinbart wird.

Diese Verfügung gilt ab dem 01.05.2005 und wird im Rahmen der Einführung der prENV 1927-1 als endgültiger Norm nochmals überprüft.

Die Unteren Forstbehörden werden gebeten, die übrigen Waldbesitzer über den Inhalt der Verfügung zu informieren.

gez. Strittmatter

**Sortierkriterien für die Sortierung von Fi-/Ta-Stammholz
ab Mittendurchmesser ≥ 35 cm o. R. (L3b+)
auf Basis der EU Vornorm prENV 1927-1**

Für nicht aufgeführte Gütemerkmale und -klassen gelten die Sortiermerkblätter für Stammholz Baden-Württemberg, Stand 10/88 bzw. einzelvertraglich festgelegte oder kundenspezifische Regelungen

	Güte B	Güte C	Güte D
Zu beachten			
Äste *1	$\varnothing \leq 4$ cm	≤ 8 cm	≤ 12 cm
Kreuz- /Spinnenrisse	$\leq \frac{1}{4}$ des \varnothing		
Ringschäle	$\leq \frac{1}{4}$ des \varnothing	$\leq \frac{1}{3}$ des \varnothing	$\leq \frac{1}{2}$ des \varnothing
Abholzigkeit *2 (okular einzuschätzen)	≤ 2 cm/lfm	unbegrenzt	unbegrenzt

Ergänzende Hinweise:

- *1**
- Äste werden nur nach ihrer Größe beurteilt.
 - Die Astanzahl ist nicht sortierwirksam.
 - Als Astdurchmesser wird der kleinste Durchmesser der an der Schnittstelle dunkler abgezeichneten Astfläche ermittelt.
 - Der umgebende Kallus wird nicht berücksichtigt.
- *2**
- Definition: durchschnittliche Durchmesserabnahme je Längeneinheit.
 - Entscheidend ist der Abstand zwischen dem Mittendurchmesser und dem schwachen Ende (Zopf).